

Zeitschrift: Kultur und Politik : Zeitschrift für ökologische, soziale und wirtschaftliche Zusammenhänge

Herausgeber: Bioforum Schweiz

Band: 51 (1996)

Heft: 1

Rubrik: Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung

Die Bio-Gemüse AVG in Galmiz und die Biofarm-Genossenschaft Kleindietwil haben der Infostelle Verfassungsreform den folgenden Vorschlag zur Ergänzung des Verfassungsentwurfs eingereicht:

«Wir begrüßen die Absicht, unser Grundgesetz zu aktualisieren und in eine zeitgemässe Sprache zu kleiden. Hiermit unterbreiten wir Ihnen einen Vorschlag zur Änderung und Ergänzung des Kapitels 2, Abschnitt 3, Umwelt und Raumplanung:

Wir beantragen, dass im erwähnten Abschnitt ein Artikel zum Thema «Boden» eingefügt wird.

Vorschlag:

Artikel 51: Umweltschutz

Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen, er bekämpft insbesondere die Verunreinigung von *Boden*, Wasser und Luft sowie den Lärm.

Artikel 52: Boden

Der Bund erlässt Vorschriften zum Schutz des Kulturbodens vor Verunreinigung durch landwirtschaftliche Hilfsstoffe und Emissionen aus Verkehr und Industrie.

Er kann schädliche Hilfsstoffe mit einer Abgabe belasten. Der Ertrag solcher Abgaben wird für bodenschützende Massnahmen oder zur Rekultivierung unfruchtbar gewordener Böden eingesetzt.

Der Bund ist ausserdem besorgt für die Erhaltung einer ausreichenden Fläche Kulturland zur Sicherung der Ernährung der inländischen Bevölkerung.

Begründung:

Der Kulturboden ist Standort für die Erzeugung von Lebensmitteln und damit Basis für die Befriedigung unseres elementarsten Bedürfnisses neben Wasser und Luft. Wie die beiden letzteren muss auch der Boden dem expliziten Schutz durch die Verfassung unterstellt werden. Der Zustand des Kulturbodens ist nicht nur verantwortlich für die mengenmässige Sicherstellung unserer Nahrungsgrundlage, sondern auch für deren Qualität. Als sog. finales Medium kann sich der Boden von Immissionen aller Art nicht selber reinigen, wie dies z.B. beim Wasser der Fall ist. Eine Verschmutzung mit Pestiziden oder Abgasen aus Verkehr und Industrie bleibt im Boden ungleich länger haften und kann die Qualität der darauf erzeugten Lebensmittel nachhaltig beeinträchtigen.

Die im Artikel 57 postulierten Grundsätze für eine zweckmässige Nutzung des Bodens könnten zwar in obigem Sinn interpretiert werden. Der Titel des Artikels verweist aber eindeutig auf die

Nutzung des Bodens als Siedlungsraum. Und der im Artikel 98 geforderte Schutz der Gesundheit beginnt nicht erst, wenn die Lebensmittel in den Handel kommen, sondern bereits bei deren Anbau.

Mit einem entsprechenden Artikel würden auch die Konsequenzen aus den Schlussfolgerungen im Nationalen Forschungsprogramm (NFP) 22 ‚Nutzung des Bodens in der Schweiz‘ gezogen.»

Wir bitten die Leser dieser Zeitschrift, das Anliegen ebenfalls aufzugreifen und einen entsprechenden Vorschlag an die Infostelle Verfassungsreform, Bundesamt für Justiz, 3003 Bern, zu schicken.

* * *

Wir haben unsere Eingabe verschiedenen Umweltorganisationen und uns bekannten Politikern zugestellt. Nationalrat William Wyss hat darauf prompt geantwortet. Er schreibt u.a.:

«Die Sorge um die Gesunderhaltung unserer Kulturböden ist ein sehr wichtiges Anliegen. Mit dem Vorschlag bin ich nur teilweise einverstanden. Sie schreiben: ‚Er (der Bund)

kann schädliche Hilfsstoffe mit einer Abgabe belasten...‘. Grundsätzlich bin ich ein Gegner von Abgaben. Hilfsstoffe, die schädlich sind, sind zu verbieten! Nur so können wir die Böden schützen und nur so zwingen wir die ‚Chemischen‘ zur Erforschung neuer Produkte, deren Wirkstoffe rasch abgebaut werden. Schädliche Hilfsstoffe mit nicht abbaubaren Rückständen belasten unsere Böden trotz der Abgabe!»

Dieser Aussage gibt es aus unserer Sicht überhaupt nichts beizufügen. Meinungsverschiedenheiten dürften erst bei der Diskussion darüber entstehen, welche Stoffe als schädlich einzustufen sind. Dass die Grenzen ganz anders gesetzt werden müssten als sie heute sind, darauf weisen verschiedene Beiträge in diesem Heft hin. Zahlreiche Beispiele aus der Vergangenheit zeigen, dass die Gesetzgebung der Erkenntnis immer Jahrzehnte hinterherhinkt. Es ist zwar eine Genugtuung für die Biobauern, dass sie nur zu oft in ihrer Skepsis gegen die Chemie recht bekommen haben. Aber es ist eine Tragik, dass es so lange braucht, bis die Industrie aus neuen Erkenntnissen die Konsequenzen zieht.



**Bundesverfassung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft**